

§ 1516 BGB

(1) Zur Wirksamkeit der in den §§ [1511 BGB](#) bis [1515 BGB](#) bezeichneten [Verfügungen](#) eines [Ehegatten](#) ist die Zustimmung des anderen [Ehegatten](#) erforderlich.

(2) Die Zustimmung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Die Zustimmungserklärung bedarf der notariellen Beurkundung. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

(3) Die [Ehegatten](#) können die in den §§ [1511 BGB](#) bis [1515 BGB](#) bezeichneten [Verfügungen](#) auch in einem gemeinschaftlichen [Testament](#) treffen.